

Kein Beinahe-Unfall bei Mülltonnenwurf

BGH, Beschluss vom 20.3.2019 – 4 StR 517/18, BeckRS 2019, 9059

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG Essen entschloss sich der Angeklagte mit einem Pkw auf eine Menschengruppe zuzufahren, die sich zum Teil auf der Straße und zum Teil auf dem anliegenden Fußgängerweg befand. Dieser war durch Betonpoller zur Straße hin abgegrenzt. Dabei erkannte er, dass der Zeuge M. mit dem Rücken zu ihm vor den Pollern auf der Straße stand, und beabsichtigte, diesen mit seinem Fahrzeug nicht unerheblich zu verletzen. M. wurde entweder durch Rufe von anwesenden Personen oder durch das Motorengeräusch des auf ihn zufahrenden Fahrzeugs aufmerksam und sprang, unmittelbar bevor es zu einer Kollision kam, hinter die Poller, wobei er eine neben ihm befindliche Mülltonne gleichzeitig schützend vor sich warf. Das von dem Angeklagten gelenkte Fahrzeug verfehlte ihn infolge seines Sprungs und streifte den ersten Poller mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von mindestens 20 km/h und höchstens 33 km/h. Wäre M. nicht hinter die Poller gesprungen, wäre er von dem Fahrzeug des Angeklagten erfasst und wie von diesem beabsichtigt nicht unerheblich verletzt worden.

Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB (Pervertierung des Straßenverkehrs; verkehrsförderlicher Inneneingriff) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und gegen ihn Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB verhängt. Mit seiner auf die Sachrüge gestützten Revision wendet er sich gegen seine Verurteilung. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH erfordert ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, dass die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“ nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

Zum Beleg dieses Taterfolgs bedarf es im Einzelfall über die Mitteilung der gefahrenen Geschwindigkeit hinaus weiterer Feststellungen dazu, wie weit sich das vom Angeklagten auf eine Person gelenkte Fahrzeug dieser bereits angenähert hatte. Dass sich Person und Fahrzeug in räumlicher Nähe zueinander befanden und die Person ohne Wegspringen erfasst worden wäre, genügt - gerade bei vergleichsweise niedriger gefahrener Geschwindigkeit und komplexer Abwehrreaktion - insoweit nicht. „Die vergleichsweise komplexe Abwehrreaktion des Zeugen, der noch eine Mülltonne schützend vor sich werfen konnte, spricht eher gegen das Vorliegen eines Beinahe-Unfalls“, so der BGH.

III. Problemstandort

Der BGH geht in seinem Beschluss erneut auf den Maßstab zur Darlegung einer konkreten Gefahr für die körperliche Integrität i.S.d. § 315b Abs. 1 StGB ein und hält fest, welchen hohen Anforderungen bei der Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“ zu genügen ist.